

Entscheidung im Kampfe in der Zensurabteilung

Der Angeklagte Fried hatte gleichfalls dem Kobacz für seine Kommandierung in die Zensur 2000 K. gegeben, während der Angeklagte Felsen durch einen gewissen Michael Kammermann mit Moscheni bekannt wurde und diesem selbst 2400 K. gab.

Gegenüber der Verantwortung der Angeklagten, daß sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, durch die den Vermittlern bezahlten Geldgeschenke eine Amtsperson zum Mißbrauch der Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten, betonte die Anklageschrift, daß sämtliche Beschuldigte wissen mußten, daß es bei ihrer Aufnahme in die Zensur nicht mit rechten Dingen zuging, und daß sie wissen mußten, daß hinter den Vermittlern eine maßgebende Amtsperson stehe.

„Der Staat,“ hieß es am Schlusse der Anklageschrift, „hat den Anspruch auf gesetzliche Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht jedes einzelnen Untertanen, und die Art der Erfüllung der Wehrpflicht ist dem Ermessen des Staates und seinen Organen überlassen. Wenn daher jemand trachtet, sich der ihm zukommenden Erfüllung der Wehrpflicht durch Übergabe von Geldgeschenken an Organe des Staates zu entziehen, so bedient er sich listiger Umtriebe im Sinne des § 67 Wehrgesetzes.“

Die Verantwortung der Angeklagten.

In der Verhandlung stellten die Angeklagten jedes strafbare Vorgehen entschieden in Abrede. Sie gaben jedoch zu, dem Philipp Guttmann oder dem Besser für die Vermittlung der Aufnahme in die Zensur gezahlt zu haben. Sie erklärten, daß es ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf darum zu tun war, in Wien zu bleiben, daß sie das Geld nur den Vermittlern für ihre Bemühungen gaben, ohne im entferntesten daran zu denken, daß es ein Teil des Geldes für den Hauptmann Moscheni oder eine andere Amtsperson bestimmt sei und diesem zufalle. Eine Absicht, den Hauptmann zum Mißbrauch seiner Dienstgewalt zu verleiten, sei ihnen gänzlich fern gelegen. Sie hätten nicht einmal daran zu denken gewagt, einen Offizier zur Verletzung seiner Dienstpflicht zu verleiten.

Der Angeklagte Schöngut erklärte, daß er dem Guttmann zwar tausend Kronen gegeben habe, allein nicht für die Vermittlung der Aufnahme in die Zensur, bei der er bereits als freiwilliger Zensor tätig war, sondern nur als Ersatz der Ausgaben, die Guttmann für ihn bei Durchführung eines Ausgleiches hatte. Der Angeklagte Felsen gab an, daß er dem Hauptmann Moscheni 2400 K. nur für das Rote Kreuz gegeben habe; ebenso versicherte Kobacz den Angeklagten Fried, daß das Geld dem Roten Kreuz zugeführt wurde.

Als der Verhandlungsleiter dem Angeklagten vorhielt, daß Beträge von 3000 K. für gewöhnliche Vermittlungstätigkeit nicht ohne weiteres bezahlt werden, wenn damit nicht etwas Illegales erreicht werden solle, erwiderte der Angeklagte: „Im Zeitalter der Millionen spielen dreitausend Kronen keine Rolle.“

Die Zeugenverhöre.

Unter den vernommenen Zeugen befand sich auch Hauptmann Karl Moscheni, gegen den die Untersuchung noch anhängig ist. Der Zeuge, der den Eindruck eines schwerkranken Mannes machte, gab an, daß er einmal dem Philipp Guttmann bei der Zensur eine Gefälligkeit erwiesen habe, ohne im geringsten daran zu denken, sich hierfür etwas bezahlen zu lassen. Erst später habe er sich leider von Guttmann zu dem in der Anklage erwähnten Vergehen bereden lassen und habe von ihm auch von Zeit zu Zeit Geldbeträge bekommen; jedoch sei nie davon gesprochen worden, von wem der einzelne Geldbetrag und für wen er bezahlt wurde.

Der aus der Haft vorgeführte Philipp Guttmann erklärte, daß er sich nur für solche Personen um die Aufnahme in die Zensur eingesetzt habe, bei welchen die vorgeschriebenen Bedingungen zur Aufnahme in die Zensur vorhanden waren. Der Betreffende mußte frontdienstuntauglich und unbescholten sein, sowie Sprachkenntnisse haben. Von den Geldbeträgen, die er für seine Tätigkeit von den Angeklagten bekommen, habe er jedoch keineswegs regelmäßig einen Teil Hauptmann Moscheni gegeben. Er habe auch nicht den Angeklagten gesagt, wer hinter ihm stehe, habe vielmehr ausdrücklich erklärt: „Frage mich nicht, was mit dem Geld geschieht, das Weitere ist meine Sache.“

Der Zeuge Oberkommissär Dr. Weinberger gab unter anderm in seiner Aussage an, er habe gelegentlich der ersten polizeilichen Erhebungen in dieser Sache sofort das Gefühl gehabt, daß hier etwas Inkorrektess vor sich gegangen sei.

Polizeikommissär Dr. Born, der bei der Polizei das Verhör mit den Angeklagten geleitet hatte, erklärte, daß im Verhör der Beschuldigten von einer hinter Guttmann stehenden Amtsperson nicht die Rede war.

Die Plädoyers.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren beantragte der Militäranwalt Dr. Guczy die Verurteilung der Beschuldigten im vollen Umfange der Anklage. Die Angeklagten hätten sich zweifellos der Dienstpflicht entziehen wollen; es müsse jeder die Dienstpflicht erfüllen, die der Staat von ihm verlange und die er von ihm braucht. Die Angeklagten wollten in Sinterlande bleiben, um einen Dienst zu machen, der ihnen paßt; sie wollten gleichzeitig ihren Geschäften nachgehen und verdienen. Sämtliche Angeklagte mußten wohl wissen, daß nicht Philipp

Guttmann oder Herr Besser allein die ganze Sache macht, daß hinter ihnen eine maßgebende Person stehe, der auch ein Teil des Geldes zukomme. Doktor Guczy schloß mit dem Antrage, ein strenges, aber gerechtes Urteil zu fällen.

Verteidiger Dr. Preßburger, der als erster das Wort ergriff und gleichsam als Generalredner sprach, erklärte, daß der vom Militäranwalt an den Gerichtshof gerichtete Appell, der Korruption entgegenzutreten, sie zu bekämpfen, gewiß bei jedermann im Saale Zustimmung und Widerhall finden werde. Von einer Korruption auf Seiten der Angeklagten könne jedoch keine Rede sein. Diese hätten nie daran gedacht und konnten nicht daran denken, daß von dem Gelde, welches sie den Vermittlern für deren Bemühungen gaben, ein Offizier bestochen werden sollte. Die Angeklagten, die sich der Dienstpflicht gegenüber dem Staate nicht entziehen wollten, haben nur den Vermittlern als Provision für ihre Bemühungen Geldbeträge gegeben, die auch nicht durch ihre Höhe den Verdacht erwecken mußten, daß hier etwas Illegales geschehe.

In längerer Rede bekämpfte dann Dr. Preßburger das Vorhandensein des Tatbestandes beider den Angeklagten zur Last gelegten Delikte, wendete sich dann der Erörterung der seinen Klienten zur Last gelegten Handlungsweise zu und beantragte den Freispruch seiner Klienten. Die fibrigen Verteidiger schlossen sich im wesentlichen hinsichtlich der Rechtsfrage den Ausführungen des Vorredners an und führten zum Teile neue Argumente zur Bekämpfung der Anklage ins Treffen.

Dr. Schneyer wies insbesondere bezüglich seines Klienten Schöngut darauf hin, daß dieser dem Guttmann überhaupt kein Geld für die Vermittlung der Aufnahme in die Zensur gegeben habe, da er zur Zeit der Präsentierung schon in der Zensur freiwillig tätig war.

Dr. Körner bekämpfte insbesondere die Anklage in der Richtung des Vergehens nach § 67 des Wehrgesetzes und betonte, daß der Betrag, den der Angeklagte Fried dem Kobacz gegeben hatte, gläubhafter Weise für das Rote Kreuz bestimmt war.

Das Urteil.

Nach mehr als einstündiger Beratung verkündete der Verhandlungsleiter Hauptmannsauditor Doktor Rittinger das Urteil des Kriegsgerichtes. Die Angeklagten Samuel Schöngut und Ignaz Fried wurden freigesprochen, die Angeklagten Brüd, Felsen und Schod wurden nur des Vergehens nach § 67 für schuldig erkannt und zu je vier Wochen Garnisonsarrest, welche Strafen jedoch durch Anrechnung der Untersuchungshaft verbüßt erscheinen, sowie zu Geldstrafen, und zwar Brüd zu 1000 K., Felsen zu 2000 K. und Schod zu 100 K. verurteilt.

Alle übrigen Angeklagten wurden sowohl des Vergehens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt und des Vergehens nach § 67 des Wehrgesetzes schuldig erkannt und zu je vier Monaten einfachenerkers sowie zu Geldstrafen von 300 bis 2000 K. verurteilt. Allen Angeklagten wurden zwei Monate der Untersuchungshaft in die Strafe eingerechnet.

In der Begründung des Urteils führte der Verhandlungsleiter bezüglich des Schuldspruches wegen Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt aus, daß die Angeklagten, die in Kriegszeiten dem Guttmann so hohe Geldbeträge für seine Vermittlung gaben, sich vollkommen dessen bewußt sein mußten, daß mindestens ein Teil des Vermittlungshonorars bestimmt war, eine maßgebende Persönlichkeit zu beeinflussen, damit dem Wunsch der Angeklagten Rechnung getragen werde. Ferner lag eine Verletzung der Landsturmpflicht vor, denn der Landsturmpflichtige müsse den Dienst machen, den der Staat ihm zuweisen für gut befindet und der im Interesse des Staates liegt.

Die Verteidiger meldeten bezüglich des Schuldspruches die Nichtigkeitssbeschwerden an.

Sämtliche Angeklagten wurden mit Zustimmung des Militärkommandanten auf freien Fuß gesetzt.